

15/SN-234/ME

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Verfassungsdienst

Verf - 300095/146 - ZA

A-4010 Linz, Klosterstraße 7

DVR.0069264

Linz, am 25. Juni 1998

Bearbeiterin: Mag. Zahradnik

Tel.: (0732) 7720-1173

Fax: (0732) 7720-1668

E-mail: Verf.Post@oos.gv.at

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 29-GE/19.98 |
| Datum: | 29. Juni 1998 |
| Verteilt | 29.6.98 ✓ |

Dr. Hajek

| | |
|---------------------|------------|
| REPUBLIK ÖSTERREICH | |
| PARLAMENTSDIREKTION | |
| Eingel. | 1998-06-26 |
| Zl. | |
| Bl. | |

23. Novelle zum GSVG, Regierungsvorlage - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum GSVG) folgenden gewichtigen Einwand aufgezeigt:

Im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz wird festgelegt, daß jene Zeiten, für die ein Anrechnungs- oder ein Überweisungsbetrag nach der bezügerechtlichen Bestimmung des Bundes geleistet worden ist, als Beitragszeiten in die gewerbliche Pensionsversicherung gelten. Da dieses Anrechnungs- bzw. Überweisungsverfahren auch in den jeweiligen Landesbezügegesetzen vorgesehen ist, sollte durch eine Änderung des GSVG eindeutig klargestellt werden, daß auch jene Zeiten, für die ein Anrechnungsbetrag oder ein Überweisungsbetrag nach bezügerechtlichen Vorschriften der Länder geleistet worden ist, als Beitragszeiten gelten. Diese Änderung wurde den Ländern bereits von Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- 2 -

anlässlich einer Länderexpertenbesprechung im Herbst des Vorjahres zugesagt. Sie ist für einen geordneten Vollzug der entsprechenden bezugerechtigten Bestimmungen der einzelnen Länder und somit zur Wahrung der Rechtssicherheit zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Abteilung Gewerbe
6. die Abteilung Sanitäts- und Veterinärrecht